Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	**Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)**
Haupt- und Finanzabteilung	09.11.2009	2009-160

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Personal öffentlich	19.11.2009			
Verwaltungsausschuss nicht öffentlich	25.11.2009			

Betreff:

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - Sachstand

Bericht:

Der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung wird seit mehreren Jahren in den Ratsgremien kontrovers diskutiert. Um sich dieser komplexen Thematik inhaltlich anzunähern, wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Rates und der Verwaltung sowie des Kreislandvolkvorsitzenden gebildet. Der seit vielen Jahren für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zuständige Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Wiesmoor, Herr Platte, hat am 15.04. und 02.07.2009 in der Arbeitsgruppe umfassend über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen referiert und über seine Erfahrungen berichtet.

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) **kann** die Gemeinde zur Deckung ihres Aufwands für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Straßenausbaubeiträge erheben. Darüber hinaus kann die erstmalige Herstellung von gemeindlichen Verkehrsanlagen, die keine Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch sind, eine Ausbaubeitragspflicht auslösen (z.B. für im Außenbereich liegende Wirtschaftswege).

Zu Straßenausbaubeiträgen sind Grundstückseigentümer heranzuziehen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Die Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht jedoch nicht. Im Jahre 1991 hat der niedersächsische Landesgesetzgeber die durch die Einnahmebeschaffungsgrundsätze in § 83 NGO begründete Beitragserhebungspflicht aufgehoben. Im Jahre 2006 wurde die Beitragserhebungspflicht wieder eingeführt, jedoch nur für ein Jahr, so dass die Beitragserhebungspflicht ab dem 01.01.2007 wieder aufgehoben wurde.

Problematisch ist bei der Anwendung von Straßenausbaubeitragssatzungen mit Hinblick auf die künftige Straßenbauplanung und die sich daraus ergebende Abrechnung jedoch die genaue Abgrenzung zwischen den reinen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (beitragsfrei) einerseits und der Erneuerung, Verbesserung oder Erweiterung (beitragspflichtig) der Einrichtung andererseits.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit einen Entwurf einer Straßenausbaubeitragssatzung für die Gemeinde Friedeburg, der rechtlich mit Fachanwalt Klausing aus Hannover abzustimmen ist.

Es ist vorgesehen, den Satzungsentwurf im Frühjahr 2010 den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Emmelmann